

Das Piercen und Tätowieren darf nur vorgenommen werden, wenn kein Hinweis auf eine dem Piercen und Tätowieren entgegenstehende Kontraindikation vorliegt. Hinsichtlich möglicher Kontraindikationen, wie etwa, Diabetes, Hautkrankheiten, Allergien etc. ist der Kunde aufzuklären und hat eine schriftliche Bestätigung über die erfolgte Aufklärung seitens der zu piercenden oder tätowierenden Person bzw. erforderlichenfalls des Erziehungsberechtigten der Minderjährigen Person zu erfolgen.

Die Ausstattung der Betriebsstätte und die Arbeitsvorgänge haben genauestens definierten Anforderungen an die Hygiene zu entsprechen (geregelt in Anlage 1, BGBl 262/II/2008), wie zum Beispiel sterile Einmalprodukte, sterilisierbare Arbeitsgeräte, jährlich mikrobiologisch überprüfte Sterilisatoren. Verwendete Farben müssen zum Zwecke der Rückverfolgbarkeit mindestens mit der Produktbezeichnung, Chargennummer, Haltbarkeitsdatum und den Herstellerangaben versehen sein. Die Farben müssen vom Hersteller steril in Verkehr gebracht werden.

Eine Kurzbeschreibung der erbrachten Leistung und die Chargennummern der verwendeten Farben und Stoffe sind zu dokumentieren und über einen Zeitraum von zehn Jahren verfügbar zu halten. Eine Ablichtung der genannten Dokumente ist dem Kunden auszufolgen.

Beim Piercen und Tätowieren sind ausschließlich sterile Geräte sowie Farben und Stoffe mit Chargennummern zu verwenden, mit deren Gebrauch keine nachgewiesenen Gesundheitsrisiken verbunden sind. Farben und Stoffe, die mit dem Körper in Berührung kommen, dürfen keine gefährlichen Stoffe freisetzen.

Das Piercen und Tätowieren bedürfen der rechtswirksamen schriftlichen Einwilligung der zu piercenden oder der zu tätowierenden Person.

Zusätzlich bedarf das Tätowieren von minderjährigen Personen, die das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben, der rechtswirksamen schriftlichen Einwilligung der mit der Pflege und Erziehung des Minderjährigen betrauten Person. Vor dem sechzehnten Lebensjahr ist das Tätowieren verboten.

Das Piercen von Minderjährigen bedarf zusätzlich der rechtswirksamen schriftlichen Einwilligung der mit der Pflege und Erziehung des Minderjährigen betrauten Person. Handelt es sich bei der zu piercenden Person um einen mündigen Minderjährigen (14 - 18 Jahre), entfällt die Einwilligungspflicht, wenn zu erwarten ist, dass die gepiercte Stelle innerhalb von 24 Tagen heilt. Das Piercen von unmündigen Minderjährigen ist verboten. Das Piercen von unmündigen Minderjährigen (bis 14 Jahre) ist verboten.

Die Einhaltung der Vorschriften über die Ausstattung der Betriebsstätte und über die zu verwendenden Geräte, Farben und Stoffe ist der Behörde gegenüber jährlich durch die Beibringung eines Unbedenklichkeitsnachweises durch eine akkreditierte Stelle nachzuweisen.

Auch eine bloß einmalige Nichtvorlage des Unbedenklichkeitsnachweises gilt als gravierender Verstoß und kann bewirken, dass der Gewerbetreibende die für die Ausübung des Gewerbes erforderliche Zuverlässigkeit nicht mehr besitzt; ein Verlust der Gewerbeberechtigung wäre die Folge.

Quellen: BGBl 141/II/20003, BGBl 261/II/2008, BGBl 262/II/2008